

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Bernsprachstelle  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 47.

Freitag, 26. Februar 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Dierichtlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Dierichtler frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angenommen. Anzeigen-Anträge für die Nummer des Ausgabedates bis vormittag 9 Uhr ohne Gewicht. Preis für die Heingoldsseite 43 mm dreieckige Korpusplatte 18 Pf. (Postabreis 12 Pf.). Betriebender und tabellarischer Tag nach besonderem Tarif. Stationärdienst und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 54. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

## Brot- und Mehlversorgung.

S. 1.

Nachdem seitens der Reichsverteilungsstelle der zulässige tägliche Durchschnittsverbrauch an Brot, Weißbrot und Mehl auf 225 gr für den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung bemessen worden ist, wird alle den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft einschließlich der Städte Großenhain und Riesa bis auf weiteres ein Wochenverbrauch von 2 kg Brot, Weißbrot und Mehl für den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung festgesetzt.

S. 2.

Versorgungsberechtigt sind alle im Bezirke des Kommunalverbandes der Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der Städte Großenhain und Riesa nach dem 23. dieses Monats sich aufhaltenden Personen, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

**Nicht** versorgungsberechtigt sind diejenigen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die von der Befugnis der Selbstversorgung in § 4 Absatz 4a der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 Gebrauch gemacht haben und die von Ihnen zu versorgenden Personen.

S. 3.

Vom 1. März laufenden Jahres ab darf die Abgabe von Schwarzbrot, Weißbrot und Weiß (Weizen-, Roggen-, Hafer-, Gerstenmehl) seitens der Bäcker, Händler und Müller an die verbrauchende Bevölkerung **nur noch** gegen Marken (Brotmarken) erfolgen.

Dies gilt auch für Konsumvereine und andere Genossenschaften, die Lebensmittel der oben genannten Art an ihre Mitglieder abgeben.

Ausgenommen bleibt die Abgabe von Tauschbrot und Mehl an die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe. Zu vergl. § 2 letzter Absatz.

Zwieback, Kuchen und Gebäck für Kinder- oder Mutterkranke (Grahambrot) können ohne Abgabe von Marken erworben werden.

S. 4.

Auf jeder Brotmarke ist angegeben, welche Menge an Brot oder Mehl gegen Ihre Abgabe verabreicht wird.

S. 5.

Die Brotmarken haben 2 Wochen Gültigkeit. Sie werden von 2 zu 2 Wochen in wechselnder Farbe ausgegeben und gelten in allen Verkaufsstellen des Amtshauptmannschaftlichen Bezirks einschließlich der Städte Großenhain und Riesa.

Die Brotmarken sind nicht übertragbar; daher ist auch der Handel mit ihnen ausgeschlossen.

Nichtverbrauchte Marken sind beim Abholen der neuen Marken an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Verlorene Marken werden nicht ersetzt.

S. 6.

Die Brotmarken sind bei den Ortsbehörden bez. bei den von diesen bestimmten Markenausgabestellen abzuholen. Ort und Zeit der Ausgabe sind von den Ortsbehörden öffentlich bekannt zu machen.

Die Bewohner selbständiger Gutsbezirke haben ihre Brotmarken ebenfalls bei der Ortsbehörde zu entnehmen.

S. 7.

Die Ausgabe der Brotmarken erfolgt auf mindestens je 2 Wochen im voraus an die Haushaltungsvorstände usw. nach der Kopfzahl der von Ihnen zu bestätigten Personen. Erstmalig werden die Marken ausgegeben wenigstens auf die Zeit vom Montag, den 1. März bis mit Sonntag, den 14. März laufenden Jahres. Hierbei erhält jeder Haushaltungsvorstand einen auf seinen Namen lautenden Answeis, der bei der Abholung neuer Marken vorzuzeigen ist.

S. 8.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die von der Befugnis in § 4, 4a der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 Gebrauch machen, erhalten **keine** Brotmarken (siehe auch § 2 Absatz 1 dieser Verordnung).

S. 9.

Bei Betrieben, die eine wechselseitige Personenzahl ständig bestätigen, insbesondere Schank- und Gastwirtschaften, Pflugs- und Krautensäufstellen und dergl. erfolgt die Ausgabe der Brotmarken nach 3 Vierteln des durchschnittlichen Tagesverbrauchs an Schwarzbrot, Weißbrot und Mehl, der auf die Zeit vom 1. bis 15. Januar 1915 nachgewiesen worden ist.

S. 10.

Die Ausfuhr von Backwaren und Mehl in Orte, die im Bezirk eines anderen Kommunalverbandes liegen, ist ohne Genehmigung der unterzeichneten Behörden verboten.

S. 11.

Fällt eine brotbezügliche Person durch Tod oder Wegzug fort, so ist dies unter Rückgabe der nichtverbrauchten Brotmarken sofort — binnen einem Tage — der Ortsbehörde zu melden.

Steht eine bezugsberechtigte Person aus einem anderen Kommunalverbande zu, so sind auf Antrag für die noch bevorstehende Bezugszeit Marken zu verabreichen. Aus dem hierfür verfügbaren Personen haben ihre Ausweiskarte und die nichtverbrauchten Brotmarken bei der Abmeldung an die Ortsbehörde zurückzugeben.

S. 12.

Vom 1. März laufenden Jahres an finden die Vorschriften in § 4 Absatz 4a und f der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 über die Einschätzungen des Mehldienstes und der Bäckereien auf die dort angegebenen Mengen keine Anwendung mehr.

Die bisher nach § 11 der gebrochenen Bundesratsverordnung vorgeschriebenen Bestände anzeigen sind auch fernerhin am 1., 10. und 20. jeden Monats zu erstatten.

S. 13.

Die Verordnung über die Regelung des Brot- und Mehlverbrauchs für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain vom 13. laufenden Monat Nr. 36 des Riesaer Amtsblattes bleibt mit folgenden Änderungen bestehen: Es wird verboten:

a) als Gebäck für Mieren- und Kinderkranke anderes Gebäck als "Grahambrot" herzustellen oder zu verkaufen,

b) Rundsemmler und Höfchen herzustellen,

c) das Belohnen von Brot, Semmeln und Kuchen bei Bäckern. Ausgenommen vom Verbot unter c sind, soweit Brot in Frage kommt, nur landwirtschaftliche Betriebe nach § 4, Absatz 4a der mehrgedachten Bundesratsverordnung.

II.

Es wird erlaubt, zu Kartoffelküchen an Roggen- und Weizenmehl bis zu  $\frac{1}{2}$  des Rückengewichts zu verwenden.

S. 14.

Die eingehenden Brotmarken sind in der Verkaufsstelle jüngstig aufzubewahren, genau zu zählen, abgezählt in Stückchen zu schütten und ihrer Zahl nach täglich in ein besondres Rechnungsbuch einzutragen. Je nach der Zahl dieser Marken und gegen ihre Rückgabe wird auch die Rationierung des Mehles zum Verkaufe und Verbacken durch den Kommunalverband zu erfolgen haben.

S. 15.

Zuüberhandlungen gegen die vorliegenden Bestimmungen werden auf Grund von § 44 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Auch kann Schließung der Geschäfte erfolgen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in der Erfolgung der vorliegenden Bestimmungen unzuerlässig zeigen.

Großenhain, am 25. Februar 1915.  
Die Königliche Amtshauptmannschaft.  
Die Stadträte zu Großenhain und Riesa.

Auf Blatt 270 des hierigen Handelsregister, die Firma Georg Luck, Verlag des Wochenblattes für Strehla und des Gröbner Anzeigers, in Strehla beir, ist heute eintragen worden, daß Johann Georg Luck ausgeschieden, der Buchdrucker Gerhard Voithar Luck in Strehla Zuhader ist und daß die Firma nunmehr "Georg Luck Nachfolger" lautet.

Riesa, den 20. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

Montag, den 1. März 1915, 10 Uhr vorw.

sollen in Gröba auf dem Bauplatz der Firma Göpfert u. Sohne, Ecke West- und Schulstraße, folgende Gegenstände als: Tonrohre, Gemenistufen mit Stufen, Mund- und Kanthölzer, Mühlbretter, mehrere Posten Feuerholz, Mauerziegel, Stautreppen, 1 Arbeits- und Bauhube, Schleusenrohre, Gemenietonbalzen, Mühlbude, Kalkküchen, Durchwürfe, 1 Schreibmaschine (Adral) und plastische Platten gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des Agl. Amtsgerichts Riesa, am 26. Februar 1915.

Im Anschluß an die vorliegende Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Großenhain und der Städte zu Großenhain und Riesa vom 25. Februar 1915 bestimmen wir hiermit für den Städtebezirk Riesa noch folgendes:

1.

Für die Einwohner Riesas werden die Brotmarken zunächst auf 4 Wochen ausgetragen. Es sind Marken von blauem und Marken von rotem Papier hergestellt worden. Die blauen Marken haben nur auf die Zeit vom 1. bis mit 14. März 1915 und die roten Marken nur auf die Zeit vom 15. bis mit 28. März 1915 Gültigkeit.

2.

Die Marken sind Montag, den 1. März 1915 vormittags von 8—1 Uhr und nachmittags von 3—6 Uhr in den nachstehend bezeichneten Markenausgabestellen zu entnehmen. Erstmalig wird die Ausweiskarte (§ 7 der vorliegenden Bekanntmachung) von der Markenausgabestelle mit ausgegeben. Es werden deshalb erstmalig nur an erwachsene Personen — und zwar tunlichst an die Haushaltungsvorstände bzw. deren Vertreter — Marken abgegeben. Vertreter haben ihre Befugnis durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des zum Bezug der Ausweiskarte und der Marken berechtigten nachzuweisen. Später werden Brotmarken nur gegen Vorzeigen der Ausweiskarte abgegeben.

3.

Für Gast- und Schankwirtschaften, Pflugs- und Krautensäufstellen und vergleichbare (§ 9 der Bekanntmachung) sind besondere Brot- und Mehlauflieferungen eingeschlossen. Der Verkäufer ist verpflichtet, jede Entnahme von Brot und von Mehl sofort auf der Innenseite der Ausweise mit Tinte oder Tintenflocken zu bemerkten.

4.

Gast- und Schankwirte haben die Marken im Rathause, Zimmer Nr. 4, abzuholen.

5.

Für die Entnahme der Brotmarken wird die Stadt Riesa in 10 Bezirke eingeteilt. Aus dem nachstehend abgedruckten Verzeichnis ist zu erkennen, zu welchem Bezirk jede Straße der Stadt gehört und wo die Markenausgabestelle des einzelnen Bezirks sich befindet.

6.

Zuüberhandlungen gegen die vorliegenden Bestimmungen werden auf Grund von § 44 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Auch kann Schließung der Geschäfte erfolgen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in der Erfolgung der vorliegenden Bestimmungen unzuerlässig zeigen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 26. Februar 1915.

Bezirksenteilung.

1. Bezirk. Ausgabestelle: Hotel zum Stern.

Rittergut, Wasserwerk, Siegelstraße, Großenhainer Straße, Altmarkt, Querstraße, Marktstraße, Feldstraße, Brückstraße, Meißner Straße.